



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 199-200)**
Titel **Gesetz betreffend Abänderung des Sensalen-
Gesetzes vom 25. Herbstmonat 1835.**
Ordnungsnummer
Datum 01.10.1845

[S. 199] Der Große Rath
beschließt:

§. 1. Die litt. d des §. 8 des Gesetzes vom 25. Herbstmonat 1835, betreffend die Sensalen, wird abgeändert wie folgt:

d. der Entrichtung einer Patentgebühr von Frkn. 400 an die Staatskassa.

§. 2. Die Nro. 3 des §. 7 des zit. Gesetzes ist aufgehoben.

§. 3. Uebergangsbestimmung. Diejenigen Sensalen, welche seit Erlassung des erwähnten Gesetzes bereits Frkn. 400 Patentgebühr bezahlt haben, sind der ferneren Bezahlung derselben enthoben. Dagegen haben solche, welche bisanhin nur Frkn. 200 Patentgebühr zu leisten hatten, nach Ablauf der vierjährigen Dauer ihrer Patente eine weitere Gebühr von Frkn. 200 zu bezahlen.

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Weinmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der zweite Sekretär,

Wyß. // [S. 200]

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Samstags den 4. Weinmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. J. Furrer.
Der zweite Staatsschreiber,
Wyß.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]